

Satzung

der

Akademischen Sektion München L. V.

des D. und Oe. A. V.

Genehmigt durch den Hauptausschuß des D. und Oe. A. V.
am 10. Januar 1912.

Name, Zweck und Sitz.

§ 1.

Die Akademische Sektion München des D. und Oe. A. V. bezweckt den Alpinismus zu pflegen und die Kenntnis der Alpen durch touristische und wissenschaftliche Betätigung zu fördern.

Die Sektion verfolgt in erster Linie hochtouristische Ziele, übt aber auf ihre Mitglieder in dieser Hinsicht keinen Zwang aus. Sitz der Sektion ist München.

Die Sektion ist im Vereinsregister eingetragen.

Mittel.

§ 2.

Die Sektion veranstaltet: Touren, gesellige Zusammenkünfte, praktische Abende und Vorträge.

Sie unterstützt Unternehmungen, welche dem Zweck des Gesamt-Vereins dienen und führt solche selbständig aus.

Mitglieder.

§ 3.

Als Mitglieder werden nur akademisch gebildete Herren aufgenommen.

Als Akademiker sind im Sinne der „Satzungen“ solche Herren anzusehen, welche eine deutschsprachliche Hochschule besuchen oder besucht haben.

§ 4.

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt nach schriftlicher Beitrittserklärung auf Vorschlag von mindestens drei Mitgliedern durch eine Mitglieder-Versammlung.

Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.

Die Aufnahme wird vollzogen durch Aushändigung der Mitgliedskarte und des Zeichens des D. und Oe. A. D. nach Zahlung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages.

§ 5.

Jedes Mitglied genießt die Rechte eines Angehörigen des Gesamtvereins.

§ 6.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, im Januar den Jahresbeitrag einzusenden, der sich aus Mk. 5.— Sektions- und Mk. 7.— Vereinskastenbeitrag zusammensetzt.

Jedes Mitglied hat bis 15. Dezember einen Tourenbericht über das abgelaufene Tourenjahr einzusenden. Fehlanzeige genügt.

§ 7.

Der Austritt ist an die Vorstandschaft bis spätestens 15. November zu erklären.

Die Ausschließung erfolgt durch Beschluß einer Hauptversammlung.

Hiegegen ist Berufung an die nächste Hauptversammlung zulässig.

Ausscheidende Mitglieder haben den laufenden Jahresbeitrag zu zahlen.

§ 8.

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch eine Hauptversammlung.

Ordentliche Hauptversammlung.

§ 9.

Die besonderen Aufgaben der ordentlichen Hauptversammlung sind:

- a) Entlastung der Vorstandschaft,
- b) Beschluß über den Kassenvoranschlag für das nächste Vereinsjahr (Kalenderjahr),
- c) Feststellung des Jahresbeitrags und der Aufnahmegebühr,
- d) Wahl der Vorstandschaft und ständigen Ausschüsse,
- e) Bescheidung ordnungsgemäß gestellter Anträge,
- f) Satzungsänderungen,
- g) Auflösung des Vereins.

§ 10.

Die ordentliche Hauptversammlung (Jahreshauptversammlung) findet zu Beginn des Wintersemesters statt.

§ 11.

Die ordentliche Hauptversammlung ist vier Wochen vor dem festgesetzten Termin in den „Mitteilungen des D. und Oe. Alpen-Vereins“ anzukündigen.

Die Tagesordnung ist 14 Tage vor der Hauptversammlung an alle Mitglieder schriftlich bekanntzugeben.

Ein Antrag, der von mindestens 10 Mitgliedern drei Wochen vor der Versammlung bei der Vorstandschaft eingelaufen ist, muß auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 12.

Außerordentliche Hauptversammlungen sind auf Anordnung des Vorstands oder auf Antrag von mindestens 15 Mitgliedern innerhalb zwei Wochen einzuberufen.

Einladung und Tagesordnung müssen acht Tage vorher den Mitgliedern schriftlich übermittelt werden.

§ 13.

Die Versammlungen werden von einem Vorsitzenden oder von einem von der Versammlung bestimmten Vertreter geleitet.

§ 14.

Die Wahlen erfolgen im allgemeinen schriftlich.

Abgestimmt wird mit einfacher Mehrheit; eine Satzungsänderung kann nur mit zwei Drittel Mehrheit beschlossen werden, die Auflösung nur bei Anwesenheit mindestens der halben Mitgliedschaft mit drei Viertel Mehrheit.

Es ist einem Mitglied, das am Erscheinen in der Hauptversammlung verhindert ist, gestattet, zu einem bestimmten Antrag der Tagesordnung seine Stimme schriftlich an den Vorstand abzugeben.

Vorstandschafft.

§ 15.

Die Vorstandschafft besteht aus dem 1., 2. und 3. Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern.

Nach Bedürfnis wird die Vorstandschafft durch die Versammlung mittels Wahl ergänzt.

Der erste, in dessen Verhinderung der zweite oder dritte Vorsitzende, ist Vorstand im Sinne des B. G. B.

Die Beurkundung der Beschlüsse der Sektion erfolgt durch den 1. oder 2. Schriftwart und den Vorsitzenden.

§ 16.

Die ordentliche Hauptversammlung wählt drei Rechnungsprüfer, welche mindestens zweimal im Jahre die Kassa zu prüfen haben.
